

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1242002/031-2016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag. Johannes Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

6. Dezember 2016

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976,
Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 06.12.2016

Ltg.-**1196/G-4/4-2016**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene vom 30. November 2016 mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 umgesetzt werden.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von dem geplanten Gesetz insofern betroffen, als sie als Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen haben.

Bei den Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände wird von folgenden Zahlen auszugehen sein:

a) Erhöhung des Monatsentgelts:

Für die Vertragsbediensteten wird die vorgesehene Erhöhung des Monatsentgelts im Jahre 2017 Mehrkosten im Ausmaß von ca. **€7,5 Mio.** verursachen.

b) Erhöhung der Nebengebühren:

geschätzte Mehrkosten im Jahr 2017: rund **€500.000,-**

c) Gesamtkosten

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird somit mit Gesamtkosten von rund **€8 Mio.** für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu rechnen sein.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1 bis 7 (§ 10 Abs. 1 lit. a und b, § 12 Abs. 2, § 44 Abs. 4, § 46g Abs. 1, § 46k Abs. 2 und § 46k Abs. 3 lit. a bis d):

Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung für 2017 am 30. November 2016 brachten folgendes Ergebnis:

Bei einer Inflationsrate von 0,75% werden ab 1. Jänner 2017 (Laufzeit bis 31. Dezember 2017) die Gehälter der BeamtInnen des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und Bediensteten mit einem Sondervertrag sowie Zulagen, Nebengebühren und die Überleitungsbeträge um 1,3% erhöht.

Die Erhöhung der Monatsentgelte und Zulagen für Gemeindevertragsbedienstete soll unter Anwendung des Verhandlungsergebnisses für Bundesbedienstete und gleichzeitiger Aufrechterhaltung der einheitlichen Vorrückungsbeträge vorgenommen werden.

Erhöhung der Bezüge des allgemeinen Schemas (Z. 1) und der Funktionsgruppen (Z. 3):

Bei Umsetzung des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten des allgemeinen Schemas unter Aufrechterhaltung des seit 1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes einheitlicher Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungsgruppe angehoben werden.

Die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene über die künftige Beibehaltung einheitlicher Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungsgruppe erfordert, dass nach der prozentuellen Erhöhung der Bezüge der durchschnittliche Vorrückungsbetrag ermittelt wird. Dieser Vorrückungsbetrag wird jeweils der erhöhten ersten Entlohnungsstufe in Folge bis zur letzten Entlohnungsstufe hinzugerechnet.

Um nachteilige Auswirkungen für die Vertragsbediensteten durch die Abrundung des erhöhten Durchschnittsvorrückungsbetrages zu verhindern, war es in den Entlohnungsgruppen 1, 3, 5 und 6 sowie in den den Funktionsgruppen 9 und 10 erforderlich, den Vorrückungsbetrag nicht dem um 1,3 % erhöhten Monatsentgelt der ersten Entlohnungsstufe hinzuzurechnen, sondern von dem um 1,3 % erhöhten Monatsentgelt der letzten Entlohnungsstufe in Folge bis zum Erreichen der ersten Entlohnungsstufe abzuziehen.

Erhöhung der Nebengebühren:

Durch die im § 20 Abs. 1 GVBG, LGBl. 2420, in Verbindung mit § 42 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Sanitätsberufe (Z. 2):

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe (mt1, mt2, s1 und s2) sollen entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen um 1,3 % erhöht werden.

Erhöhung der Bezüge des Gemeindewachdienstes (Z. 4):

Die Bezüge im Schema des Gemeindewachdienstes (E2c) sollen entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen um 1,3 % erhöht werden.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Musikschullehrer (Z. 5 und 6) sowie der Dienstzulagen (Z. 7):

Die Bezüge in den Schemen für Musikschullehrer sollen ebenso wie die Dienstzulagen für die Musikschulleitung entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen um 1,3 % erhöht werden.

Zu Z. 8 (§ 55):

Entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen sollen die Erhöhungen der Monatsentgelte und Zulagen mit 1. Jänner 2017 in Kraft gesetzt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. M i k l – L e i t n e r
Landeshauptmann-Stellvertreterin

NÖ Landesregierung
Mag. R e n n e r
Landeshauptmann-Stellvertreterin